

Synopsis

Änderung Verordnung zum EG RHG

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **251.12**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung des RR vom 23. August 2022
	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Verordnung zum EG RHG)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf die §§ 13 Abs. 3 Ziff. 3 und 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Einführungsgesetz Registerharmonisierungsgesetz, EG RHG) vom 24. September 2020[BGS 251.1] sowie gestützt auf die §§ 57b Abs. 2 und 57e Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz; GG) vom 4. September 1980[BGS 171.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 251.12, Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Verordnung zum EG RHG) vom 3. März 2009 (Stand 5. März 2016), wird wie folgt geändert:
Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Perso- nenregister (Verordnung zum EG RHG)	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung des RR vom 23. August 2022
vom 3. März 2009	
<i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf die §§ 9 Abs. 2 und 12 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Einführungsgesetz Registerharmonisierungsgesetz, EG RHG) vom 30. Oktober 2008[BGS 251.1] sowie gestützt auf die §§ 57b Abs. 2 und 57e Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz; GG) vom 4. September 1980[BGS 171.1],	gestützt auf die §§ 9 Abs. 2 §§ 13 Abs. 3 Ziff. 3 und 12 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Einführungsgesetz Registerharmonisierungsgesetz, EG RHG) vom 30. Oktober 2008 24. September 2020[BGS 251.1] sowie gestützt auf die §§ 57b Abs. 2 und 57e Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz; GG) vom 4. September 1980[BGS 171.1],
<i>beschliesst:</i>	
1. Amtliche Register mit Zentralen Personenkoordinationsnummern (ZPK-Nummern)	1. Aufgehoben.
§ 1 Kantonale Register ¹ Folgende kantonale amtliche Register führen die ZPK-Nummern: a) das Steuerregister; b) das Handelsregister; c) das Grundbuch; d) das Einbürgerungsregister; e) der Debitoren- und Kreditorenstamm (Finanz- und Rechnungswesen der Finanzdirektion); f) die Register beim Strassenverkehrsamt;	§ 1 Aufgehoben.

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung des RR vom 23. August 2022
g) die Schulverwaltungsregister des Gewerblich-industriellen Bildungszentrums Zug (GIBZ), des Kaufmännischen Bildungszentrums Zug (KBZ), der Kantonschule Zug (KSZ), der Kantonsschule Menzingen (KSM) und der Fachmittelschule (FMS); g1) die Berufsbildungsregister des Amtes für Berufsbildung (AFB); h) das Benutzerregister des Amtes für Informatik und Organisation.	
§ 2 Gemeindliche Register ¹ Folgende gemeindliche amtliche Register führen die ZPK-Nummern: a) die Einwohnerkontrollregister; b) die Kreditoren- und Debitorenbuchhaltungen der Einwohnergemeinden; c) die Schulverwaltungsregister der Einwohnergemeinden.	§ 2 Aufgehoben.
2. Datenlieferung	2. Aufgehoben.
	2a. Kantonale Personenregister
	§ 2a Datenübermittlung ¹ In die kantonalen Personenregister übermittelt werden: 1. die Daten aus dem Betriebs- und Unternehmensregister des Bundesamts für Statistik.
§ 3 Datenlieferung	§ 3 <u>Datenlieferung</u><u>Identifikatoren</u>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung des RR vom 23. August 2022
¹ Die Direktion des Innern ist zuständig für die Datenlieferung an den Bund im Sinne von Art. 8 Registerharmonisierungsverordnung (RHV)[SR 431.021].	¹ <u>Die Direktion des Innern ist zuständig für die Datenlieferung an Der Abgleich der Daten der angeschlossenen Fachanwendungen mit den Bund im Sinne Daten der kantonalen Personenregister erfolgt mittels der AHV-Versichertennummer, der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder einer eindeutigen Personenidentifikation, welche von Art. 8 Registerharmonisierungsverordnung (RHV) einer Fachanwendung mitgeliefert wird.</u> ² Als Daten gemäss Abs. 1 gelten Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten von natürlichen Personen sowie Daten von juristischen Personen und Personengesellschaften.
§ 4 Innerkantonaler Datenaustausch ¹ Der Kanton stellt für den Austausch der Daten zwischen den Registern gemäss § 1 und § 2 die dafür erforderliche Datenaustauschplattform zur Verfügung. Der innerkantonale Datenaustausch hat auf dieser Datenaustauschplattform zu erfolgen. ² Das Amt für Informatik und Organisation des Kantons Zug koordiniert die technischen Vorbereitungsarbeiten zur Einführung des Datenaustausches über die Datenaustauschplattform und bestimmt die technischen Anforderungen an die Datenlieferung und die Schnittstellen, welche es den für die Führung der Register zuständigen Stellen mitteilt. ³ Beim innerkantonalen Datenaustausch sind die Bestimmungen der Online-Verordnung[BGS 157.22] einzuhalten.	§ 4 Innerkantonaler Datenaustausch<u>Liste der erteilten Zugriffsberechtigungen</u> ¹ Der Kanton stellt Das Amt für den Austausch der Daten zwischen den Registern gemäss § 1 Informatik und § 2 Organisation führt eine Liste, welche die dafür erforderliche Datenaustauschplattform zur Verfügung. Der innerkantonale Datenaustausch hat erteilten Zugriffsberechtigungen auf dieser Datenaustauschplattform zu erfolgen die kantonalen Personenregister abbildet. ^{1a} Die Liste enthält: a) den Namen des zugriffsberechtigten Organs; b) die Art des Verfahrens des Datenbezugs bzw. der Datenbekanntgabe; c) die bezogenen bzw. die bekanntgegebenen Personendaten. ^{1b} Die Liste wird an geeigneter Stelle auf der Website des Kantons publiziert. ² <i>Aufgehoben.</i> ³ <i>Aufgehoben.</i>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung des RR vom 23. August 2022
§ 5 Erfüllung der Meldepflicht ¹ Meldepflichtige können sich persönlich, schriftlich, durch eine zur Vertretung berechnigte Drittperson oder per Internet bei der Einwohnerkontrolle anmelden. ² Die Anmeldung per Internet darf nur mittels verschlüsselter Übertragung erfolgen.	¹ Meldepflichtige können sich persönlich, schriftlich, durch eine zur Vertretung berechnigte Drittperson oder per Internet<u>Online-Schalter</u> bei der Einwohnerkontrolle anmelden. ² Die Anmeldung per Internet<u>Online-Schalter</u> darf nur mittels verschlüsselter Übertragung erfolgen.
§ 7 Allgemeines ¹ Bei Gleichwertigkeit zweier örtlicher Anknüpfungspunkte gilt derjenige Ort als Niederlassungsgemeinde, an welchem zuerst die Wohnsitznahme erfolgt und der Heimatschein hinterlegt worden ist. Der Ort der späteren Niederlassung gilt als Aufenthaltsgemeinde, wo in der Regel der Heimatausweis zu hinterlegen ist.	¹ <i>Aufgehoben.</i>
	§ 7a Einwohnerregister ¹ Die Gemeinden führen im Einwohnerregister folgende Daten: 1. Personendaten nach den Vorgaben der Zivilstandsverordnung[SR 211.112.2] 2. Wegzugsadresse 3. Umzugsadresse 4. Datum von Änderungen der Heimatorte 5. Datum von Änderungen der Konfession 6. Name und Vorname der Ehegattin bzw. des Ehegatten, Name und Vorname der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners 7. Name und Vorname der Mutter und des Vaters zum Zeitpunkt der Geburt 8. weitere Namen einer Person

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung des RR vom 23. August 2022
	9. Hinterlegung des Heimatscheins mit Ausstellungsdatum und Ausstellungsort 10. Hinterlegung des Heimatausweises mit Ausstellungsdatum und Ausstellungsort 11. Beziehungsdaten: 11.1. Kindesverhältnis 11.2. Pflegeverhältnis 11.3. Haushalt 12. Erfüllung der Krankenpflegeversicherungspflicht gemäss Vorgaben des Bundesrechts 13. Versicherer für die obligatorische Krankenpflegeversicherung zum Zeitpunkt der Anmeldung 14. kantonale Referenznummer des Amts für Migration 15. ZEMIS-Nummer 16. Debitorennummer (NSP) 17. Gemeinde-ID 18. Sperrvermerke gemäss Datenschutzgesetz 19. Telefonnummer und E-Mail-Adresse zum Zeitpunkt der Anmeldung
§ 8 Empfangsbestätigung ¹ Die Einwohnerkontrolle bestätigt die bei der Anmeldung erfolgte Hinterlegung des Heimatscheins mit einem Dokument. ² Bei einer Abmeldung ist dieses Dokument der Einwohnerkontrolle einzureichen, worauf die Einwohnerkontrolle den Heimatschein zurückzugeben hat.	² <i>Aufgehoben.</i>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung des RR vom 23. August 2022
§ 9 Bestellung von Heimatscheinen ¹ Die Einwohnerkontrollen sind in den folgenden Fällen berechtigt, bei den zuständigen Zivilstandsämtern die Heimatscheine zu bestellen: a) bei Änderungen des Zivilstands; b) bei Änderungen des Bürgerrechts; c) bei Namensänderungen; d) beim Eintreten der Volljährigkeit; e) bei minderjährigen Kindern von geschiedenen Eltern; f) bei minderjährigen Kindern im Falle der Wiederverheiratung des verwitweten oder geschiedenen Elternteils; g) bei minderjährigen Kindern ab dem Zeitpunkt, ab welchem sie nicht mehr in der Familiengemeinschaft leben; h) bei der verweigerten Hinterlegung des Heimatscheins im Falle einer Anmeldung. ² Die Einwohnerkontrollen sind berechtigt, die von den zuständigen Zivilstandsämtern für das Ausstellen der Heimatscheine erhobenen Gebühren bei den betroffenen Personen oder deren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern in Rechnung zu stellen. Diese Gebühren richten sich nach dem Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen[Verwaltungsgebührentarif; BGS 641.1].	² Die Einwohnerkontrollen sind berechtigt, die von den zuständigen Zivilstandsämtern für das Ausstellen der Heimatscheine erhobenen Gebühren bei den betroffenen Personen oder deren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern in Rechnung zu stellen. Diese Gebühren richten sich nach dem Kantonsratsbeschluss der Verordnung über die Gebühren in Verwaltungs-im Zivilstandswesen[SR 172.042.110]und Zivilsachen.
§ 11 Auslandaufenthalt zu Sonderzwecken ¹ Bei einem Auslandaufenthalt bleibt die Meldung bestehen, wenn der Aufenthalt zu Sonderzwecken erfolgt und zur Niederlassung eine tatsächliche Beziehung besteht, die eine jederzeitige Rückkehr gewährleistet.	¹ <i>Aufgehoben.</i>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung des RR vom 23. August 2022
§ 13 Fahrende ¹ Fahrende haben sich in der Gemeinde, in der sie über einen festen Standplatz für längere Aufenthalte (mehrere Monate bis ganzjährig) verfügen, zur Niederlassung anzumelden. Den Aufenthalt auf Durchgangsplätzen haben sie in der Regel nicht zu melden.	¹ Fahrende haben sich in der Gemeinde, in der sie über einen festen Standplatz für längere Aufenthalte (mehrere Monate bis ganzjährig) verfügen, zur Niederlassung anzumelden-, <u>sofern der Aufenthalt länger als drei Monate dauert</u>. Den Aufenthalt auf Durchgangsplätzen haben sie in der Regel nicht zu melden.
§ 14 Aufenthalt auf einem Campingplatz ¹ Die Niederlassung auf einem Campingplatz ist nur möglich, wenn es sich um einen öffentlichen, ganzjährig geöffneten Platz handelt, der über eine entsprechende Infrastruktur verfügt.	¹ Die Niederlassung <u>Der melderechtliche Wohnsitz</u> auf einem Campingplatz ist <u>kann</u> nur <u>möglichbegründet werden</u>, wenn es sich um einen öffentlichen, ganzjährig geöffneten Platz handelt, der über eine entsprechende Infrastruktur verfügt.
5. Schlussbestimmungen	5. Aufgehoben.
§ 15 Inkrafttreten ¹ Die Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2009 in Kraft.	§ 15 Aufgehoben.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am].
	Zug, ... Regierungsrat des Kantons Zug

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung des RR vom 23. August 2022
	Der Landammann Martin Pfister Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt von...